

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.35

Telefon: 02241 - 13-2957

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

06-083-13

Datum

05.04.2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Ihre Anzeige vom 13.03.2018 sowie mit der Kämmerei geführte ergänzende Korrespondenz

Mit Bericht vom 13.03.2018 haben Sie die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 12.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 inklusive der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2023 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und um Genehmigung des HSK gem. § 76 Abs. 2 GO NRW gebeten.

Gemäß der mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 vorgelegten HSK-Fortschreibung geht die Gemeinde von der Wiedererlangung des strukturellen Haushaltsausgleichs im Finanzplanungsjahr 2022 aus. Es werden Ertragsüberschüsse von rd. 97 TEUR in 2022 bzw. rd. 295 TEUR in 2023 dargestellt.

Gegenüber dem mit Doppelhaushalt 2012/2013 beschlossenen HSK sowie dessen bisherigen Fortschreibungen, die das Erreichen eines strukturellen Ausgleichs im Finanzplanungsjahr 2023 prognostizieren, kann somit der für die Genehmigungsfähigkeit des HSK verbindliche Konsolidierungszeitraum um ein Jahr verkürzt werden.

Dadurch bindet sich die Gemeinde auch für künftige HSK-Fortschreibungen, die das Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts bis 2022 beibehalten müssen.

Der Ergebnisplan geht für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 von Fehlbedarfen i. H. v. rd. 2,887 Mio. EUR bzw. rd. 2,526 Mio. EUR aus. Diese übersteigen damit die gemäß der Finanzplanung des 1. Nachtragshaushaltsplans 2017 für 2018 bzw. 2019 erwarteten Defizite um rd. 770 TEUR bzw. rd. 1,196 Mio. EUR.

Für die Finanzplanungsjahre 2020 und 2021 werden weitere Reduzierungen der allgemeinen Rücklage um rd. 1,257 Mio. EUR bzw. rd. 71 TEUR erwartet.

Auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse bis 2016 sowie der Plandaten ab 2017 ergibt sich bis zum 31.12.2021 eine Verringerung des gemeindlichen Eigenkapitals auf



rd. 17,943 Mio. EUR. Der damit seit dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2008 zu verzeichnende deutliche Eigenkapitalverzehr von rd. 35 Mio. EUR ist in Anbetracht der damit einhergehenden haushalterischen Risiken als kritisch zu werten.

Die nach der - erweiterten - Finanzplanung für 2022 und 2023 dargestellten jährlichen Überschüsse führen zu einer Aufstockung des Eigenkapitals um insgesamt rd. 391 TEUR.

Der Darstellung der beschlossenen Einzelmaßnahmen 2018-2023 stellt die aktuelle HSK-Fortschreibung Ausführungen zur Analyse der Auswirkungen vergangener Einsparkonzepte voran. Es wird der seit dem Doppelhaushalt 2016/2017 aktiv verfolgte Kurs aufgezeigt, die Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten. Die Schwierigkeit des „Spagat(s) zwischen Konsolidierung und aktiver Zukunftsarbeit“ anerkennend, setzt die Gemeinde zu diesem Zweck auf nachhaltige Investitionstätigkeit. Des Weiteren wird über die bisherige Umsetzung geplanter sowie über die Einleitung neuer Konsolidierungsmaßnahmen berichtet. Gründe für Abweichungen von vergangenen HSK-Zielsetzungen werden dargelegt.

Die Erläuterungen zur HSK-Fortschreibung nehme ich zur Kenntnis.

Im Ergebnis meiner Haushaltsprüfung bleibt festzustellen, dass die von Ihnen angezeigte aktuelle HSK-Fortschreibung, welche die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs in 2022 und damit eine Verkürzung des bisherigen Konsolidierungszeitraumes um ein Jahr ausweist, den Anforderungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW gerecht wird.

Die vom Rat der Gemeinde Eitorf mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird daher gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.
2. Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue – d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.
3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
4. Der Beginn der Umsetzung von Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse beantragt und veranschlagt wurden, ist vor Eingang einer verbindlichen Förderzusage nur zulässig, wenn die Finanzierung auch bei einem evtl. Ausfall der Fördermittel sichergestellt werden kann. Ein vorzeitiger Beginn soll nur bei Vorlage besonderer Gründe erfolgen, die im Einzelfall zu dokumentieren sind.
5. Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.

6. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.10.2018 zu berichten.

Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Daher muss die Konsolidierung fortlaufend beobachtet und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden, die im Rahmen der Fortschreibung darzustellen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (ERVVO VG/FG) bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php erhältlich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Entwicklung der Liquidität

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 01.01.2018 wird mit 8 Mio. EUR angegeben. Diese steigen durch die für die Folgejahre erwarteten Defizite bis Ende 2020 weiter an.

Ab 2021 wird nach der Planung eine Rückführung der Liquiditätskredite möglich sein.

In Anbetracht des mit zunehmender Verschuldung einhergehenden erhöhten Zinsrisikos und der damit verbundenen haushalterischen Auswirkungen muss die Senkung der Verbindlichkeiten als Teil der Haushaltskonsolidierung konsequent verfolgt werden.

2. Entwicklung der investiven Verschuldung

Entsprechend der Finanzplanung im 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 weist der aktuelle Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils Nettoneuverschuldungen im Bereich der Investitionskredite aus.

Diese belaufen sich - ausgehend von den geplanten Neukreditaufnahmen sowie den veranschlagten ordentlichen Kredittilgungen - auf rd. 2,972 Mio. EUR bzw. rd. 845 TEUR.

Berücksichtigt sind für 2018 auch Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ zur Finanzierung investiver Maßnahmen i. H. v. 230 TEUR; die in diesem Rahmen gewährten Kredite führen nicht zur Belastung des gemeindlichen Haushalts und relativieren die Höhe der Nettoneuverschuldung entsprechend.

Unter Hinweis auf meine Ausführungen unter Ziffer 1 gilt es im Rahmen der Haushaltsausführung darauf hinzuwirken, den Anstieg der Verschuldung so gering wie möglich zu halten.

Ziel muss die Vermeidung von Nettoneuverschuldungen und die Rückführung bestehender Verbindlichkeiten sein.

In diesem Sinne ist die im Zeitraum 2020 bis 2023 dargestellte Entschuldung zu werten. Unter Berücksichtigung der in 2020 veranschlagten Kreditgewährung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ i. H. v. rd. 432 TEUR (s.o.) beträgt diese insgesamt 2,913 Mio. EUR.

Die Investitionsplanung der Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist geprägt durch die Bestrebungen, die Gemeinde Eitorf zukunftsfähig zu gestalten. Hierzu gehören insbesondere das „Integrierte Handlungskonzept (IHK)“ mit seinen Einzelprojekten sowie die Maßnahmen zur Erschließung von Bauland und Gewerbeflächen. Weitere wesentliche Investitionen stellen der Neubau des Bauhofs sowie der Feuerwehr sowie die bauliche Erweiterung der Sekundarschule dar.

Die diesbezüglichen Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

In die Ermittlung des Kreditbedarfs 2019 haben Sie Einzahlungen aus der Bildungspauschale i. H. v. 537.700 EUR einbezogen. Wie Sie im Zuge des Anzeigeverfahrens dargelegt haben, sollen diese in 2019 zur Finanzierung der investiven Auszahlungen im Schulbereich i. H. v. 120.917 EUR verwendet werden. Sie beabsichtigen, den verbleibenden Betrag von 416.783 EUR anzusparen und zur Teilfinanzierung des Anbaus der Sekundarschule in 2020 zu nutzen. Er steht damit in 2019 nicht kreditbedarfsmindernd zur Verfügung.

Auf die Auswirkungen bezogen auf die jährlichen Kreditbedarfe sowie die beschlossene Kreditermächtigung 2019 wird hingewiesen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be the initials 'KAW' or similar, written in a cursive style.